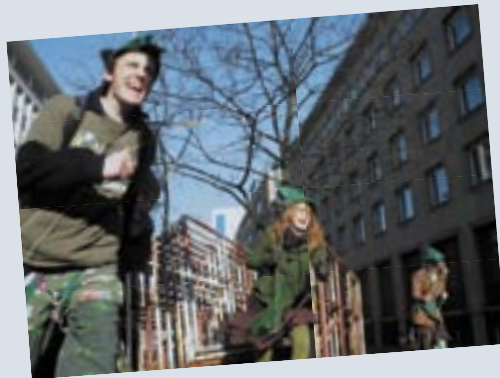


Deine Stimme gegen Reichtum!

Verteilungsgerechtigkeit, Chancen und soziale Teilhabe durch eine höhere Erbschaftsteuer!



**Positionspapier zur Kampagne von
NOYA. network of young altermondialists
das globalisierungskritische Jugendnetzwerk in Attac.**

Berlin, im Februar 2008.



Worum geht es?!

Das Vermögen in Deutschland ist höchst ungleich verteilt. Während knapp zwei Drittel der Bevölkerung über ein sehr geringes oder gar kein Vermögen verfügen, besitzt das reichste Zehntel knapp 60 Prozent des Gesamtvermögens. Zwischen Männern und Frauen zeigt sich ein Unterschied in der Verteilung des Vermögens von durchschnittlich ca. 29.000 Euro. Zudem besitzen Menschen in den westlichen Bundesländern im Durchschnitt 2,6 mal soviel Vermögen wie Menschen in den neuen Bundesländern. Das Vermögen in Deutschland ist also noch stärker konzentriert als das verfügbare Einkommen.

Diese ungleiche Verteilung von Einkommen und Vermögen, wie sie sich in Deutschland, aber auch weltweit, zahlenmäßig offenbart, verdeutlicht unmissverständlich eine klaffende Gerechtigkeitslücke. Als noch ungerechter ist es jedoch anzusehen, dass eben jene Ungleichverteilung durch Erbschaften und Schenkungen über Generationsgrenzen hinweg festgeschrieben wird!



Kein Mensch trägt die Verantwortung dafür, in welche Familie sie oder er hineingeboren wird. Dennoch ist dies für den weiteren Lebensweg elementar; insbesondere, weil individuelle Chancen und die Möglichkeit zur gesellschaftlichen Teilhabe maßgeblich vom sozialen Status der Eltern abhängen.

Wir sehen in der hohen Besteuerung von Erbschaften ein geeignetes Mittel zur Schaffung von Verteilungsgerechtigkeit, Chancen und gesellschaftlicher Teilhabe. Wir fordern daher eine Erhöhung der Erbschaftsteuer auf ein Gesamtaufkommen von mindestens 15 Mrd. Euro und eine Umverteilung der Einnahmen in ein breit angelegtes und auf soziale Integration statt Selektion zielendes Bildungssystem.

Erbschaftsteuer – Vorschriften bislang und aktuelle Reformvorhaben

ALLGEMEINES

Die Erbschaftsteuer ist eine Erbanfallsteuer, das heißt, ihre Besteuerungsgrundlage ist das vom Erben erhaltene Vermögen und nicht das zu Übertragende als Ganzes. Die steuerliche Belastung fällt also auf den leistungsfreien Empfang, nicht den Vererbenden/Schenkenden.

Um sich allgemeine Klarheit über die Besteuerungshöhe verschaffen zu können, sind drei Informationen von besonderem Interesse: etwaige Freibeträge, der Bewertungsansatz einzelner Vermögensposten sowie der auf diese angewandte Steuersatz.

ERBSCHAFTSTEUER BISLANG

Freibeträge

Die persönlichen Freibeträge hängen ausschließlich ab vom Verwandtschaftsgrad zwischen Vererbendem und Erbe. Hierbei werden nah Verwandte gegenüber entfernt Verwandten bevorzugt behandelt. Die Andersbehandlung geht soweit, dass auch noch innerhalb der drei Steuerklassen eine Differenzierung

stattfindet (siehe Tab.1).

Tab.1: Freibeträge bislang/neu		
Erbe	pers. Freibetrag	
	bislang	neu
<i>Steuerklasse I</i>		
Ehegatte	307.000	500.000
Kind, Stiefkind	205.000	400.000
Enkel, (Groß-)Eltern (bei Erbschaft)	51.200	100.000
<i>Steuerklasse II</i>		
(Groß-)Eltern (bei Schenkung), Geschwister, Nichte/ Neffe, geschiedener Ehegatte, Stief-eltern, Schwiegereltern/-kinder	10.300	20.000
<i>Steuerklasse III</i>		
Sonstige	5.200	20.000

Bewertungsansatz

Nach Abzug der nach Verwandtschaftsgrad variierenden Freibeträge hängt der Bewertungsansatz von Vermögen grundsätzlich noch immer von dessen Form ab.



So wird privater Immobilienbesitz bislang mit 60-80 Prozent seines Marktwertes berücksichtigt. Wertpapieren in Privatbesitz wird der mittlere Börsenkurs am Todestag zugrunde gelegt. Privates Geldvermögen wird zu 100 Prozent berücksichtigt. Anders ist dies jedoch bei Betriebsvermögen jedweder Art: Basis dessen ist bislang sein ertragsteuerrechtlicher Wert; ein durch bilanzpolitischen Spielraum sehr dehnbare Maßstab. Zusätzlich zu oben genannten Freibeträgen kommt beim Betriebsvermögen ein zusätzlicher Freibetrag in Höhe von 225.000 Euro hinzu. Das über diese Freibeträge hinausgehende Vermögen findet schließlich mit 65 Prozent seines Wertes Eingang als Bewertungsgrundlage.

Steuersätze

Der auf die Bewertungsgrundlage anzuwendende Steuersatz hängt ab von zweierlei Faktoren: zum einen vom Verwandtschaftsgrad und damit der Einordnung in eine der drei bestehenden Steuerklassen (nähere Verwandte in niedrigerer Steuerklasse als entfernter Verwandte). Zum anderen hängt der Steuersatz ab von

der Höhe des Bewertungsansatzes, wobei auf einen größeren Erbschaftsbetrag ein höherer Steuersatz angewandt wird, als auf einen kleineren (siehe Tab.2).

Wert der Erbschaft nach Freibetrag (in Euro)	Steuersatz (in %)		
	I*	II*	III*
bis 52.000	7	12	17
bis 256.000	11	17	23
bis 512.000	15	22	29
bis 5.113.000	19	27	35
bis 12.783.000	23	32	41
bis 25.565.000	27	37	47
darüber	30	40	50

*Steuerklassen

AKTUELLE REFORMVORHABEN

Freibeträge

Die Reformpläne sehen eine grundsätzliche Heraufsetzung der Freibeträge in allen drei Steuerklassen vor. Ergebnis dieser Pläne ist, dass die Freibeträge von Ehegatten/(Stief-)Kindern/Enkeln nun weit über den durchschnittlichen Wert des so oft zitierten Eigenheims hinausgehen (siehe Tab.1).

Bewertungsansatz

Auch nach den Reformvorhaben wird der Bewertungsansatz nach etwaigen Freibeträgen noch immer abhängig bleiben von der Form des zu vererbenden/verschenkenden Vermögens. Im Fall von Immobilien wird der Ansatz heraufgesetzt auf 100 Prozent des aktuellen Marktwertes. Bei Betriebsvermögen hingegen entsteht die Möglichkeit massiver Steuereinsparungen. So wird zwar der zusätzliche Freibetrag auf 150.000 Euro gesenkt, gleichzeitig aber findet der danach verbleibende Wert

mit nur noch 15 Prozent Eingang in die Bewertung, gegeben, dass der Betrieb auf einem bestimmten Niveau für mind. 15 Jahre weitergeführt wird.

Steuersätze

Die Neuordnung der Steuersätze sieht eine Mehrbelastung höherer Steuerklassen vor, wobei die Progressivität der Steuersätze zurückgeschraubt worden ist. Das heisst, es wird bei der Höhe der Erbschaften nur noch zwischen zwei Gruppen unterschieden. Die Sätze der Steuerklasse I sind gleichgeblieben (siehe Tab.3).

Tab.3: Steuersätze neu			
Wert der Erbschaft nach Freibetrag (in Euro)	Steuersatz (in %)		
	I*	II*	III*
bis 75.000	7	30	30
bis 300.000	11	30	30
bis 600.000	15	30	30
bis 6.000.000	19	30	30
bis 13.000.000	23	50	50
bis 26.000.000	27	50	50
darüber	30	50	50

*Steuerklassen

Das Reformvorhaben insgesamt

Allgemein wird erkennbar, dass durch die geplanten Änderungen eine Mehrbelastung entfernt Verwandter bei gleichzeitiger Entlastung näher Verwandter entsteht. Privates Wohneigentum wird stärker besteuert, wobei höhere Freibeträge dies meist kompensieren. Betriebsvermögen wird, unter der Bedingung einer 15-jährigen Fortführung, massiv entlastet, so dass in Summe das Gesamtsteueraufkommen konstant bleiben wird.





Unsere Forderungen!

Das Gesamtvolumen an Erbschaftstransfers hat in Deutschland einen Rekordstand erreicht. Der jährliche Betrag des in Deutschland verschenkten und vererbten Vermögens liegt nach Schätzungen bei mindestens 150 bis 200 Mrd. Euro. Nur ein Bruchteil dessen wird jedoch bei der Erbschaftsbesteuerung berücksichtigt (siehe oben). Mit einem Aufkommen von rund 4 Mrd. Euro im Jahr 2007 beträgt der Anteil der Erbschaftsteuer am Gesamtaufkommen lediglich 0,84 Prozent. Gemessen am Bruttoinlandsprodukt liegt Deutschland mit einem Erbschaftsteueranteil von nur 0,18 Prozent im internationalen Vergleich am unteren Rand. Deutschland ist somit eine Steueroase für reiche Personen und ihre Nachkommen!

Allein die Anpassung des deutschen Erbschaftsteuerniveaus an den Durchschnitt der OECD-Länder würde das Erbschaftsteueraufkommen in Deutschland von derzeit 4 Mrd. Euro deutlich erhöhen. Einen solchen Schritt halten wir als Jugendnetzwerk für das minimale Reformvorhaben, was angestrebt werden sollte!

WIR FORDERN:

Eine deutliche Erhöhung des Gesamtaufkommens auf mindestens 15 Mrd. Euro!

Das bisherige Steueraufkommen von 4 Mrd. Euro müsste bei einer Reform der Erbschaftsteuer deutlich erhöht werden und sollte dabei die Untergrenze von 15 Mrd. Euro nicht unterschreiten. Die Erreichung eines in dieser Höhe angestrebten Gesamtaufkommens könnte ohne weiteres durch folgende Maßnahmen erreicht werden.

Gleichbehandlung und realitätsnahe Bemessung aller Vermögensarten

Während Geldvermögen in Deutschland zu 100 Prozent in die Bewertungsgrundlage der Erbschaftsteuer einfließt, ist dies bei Immobilien im Durchschnitt lediglich zu 50 Prozent der Fall, bei nicht notierten Kapitalgesellschaften zu 35 Prozent und bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sogar nur zu 10 Prozent.

Notwendig für eine gerechte Besteuerung von Erbschaften wäre eine möglichst gleiche Behandlung der unterschiedlichen Vermögensarten und eine Wertermittlung, die sich am sog. Verkehrswert orientiert, also dem Wert, der beim Verkauf der unterschiedlichen Vermögensarten real erzielt werden könnte.

Neuregelung und Absenkung der Freibeträge auf 250.000 Euro

Jeder und jede sollte die Möglichkeit haben einen gewissen Betrag steuerfrei an seine Nachkommen oder sein sonstiges Umfeld zu vererben. Hierbei wäre z.B. an das viel zitierte und geliebte Eigenheim zu denken. Die derzeitigen Freibeträge gehen zum Teil jedoch weit über den durchschnittlichen Wert eines Einfamilienhauses hinaus und sind daher unangemessen hoch.

Wir fordern die Absenkung der Freibeträge auf 250.000 Euro, was in etwa dem Orientierungswert entspricht, der vom Bundesverfassungsgericht empfohlen worden ist.

Die heutigen Freibeträge können derzeit durch Schenkungen alle 10 Jahre in Anspruch genommen werden, so dass reiche Erben durch die Stückelung ihres Vermögens weite Teile weitergeben können, ohne dafür auch nur einen Cent Steuern zahlen zu müssen. Diese Regelungen wollen wir abschaffen: Der Freibetrag von 250.000 Euro soll einmalig gewährt werden.

Keine zusätzliche Privilegierung von Betriebsvermögen

Argumente, die von Teilen der Koalitionsregierung und insbesondere von Vertretern des BDI vorgetragen werden, die eine zusätzliche steuerliche Begünstigung des Betriebsvermögens verlangen, sind nicht haltbar. Es ist, im Gegenteil, kein Fall bekannt, nach dem ein Betrieb aufgrund zu hoher Belastungen durch die Erbschaftsteuer schließen musste. Daher lehnen wir

zusätzliche Begünstigungen, die über die derzeitigen Regelungen hinausgehen, grundsätzlich ab.

Die Bemessungsgrundlage des Betriebsvermögens soll, wie vom Bundesverfassungsgericht verlangt, sich am aktuellen Marktwert orientieren. Die bereits existierenden großzügigen Stundungsregelungen sollten im Falle von realen Liquiditätsproblemen angewendet werden und könnten ggf. weiter ausgedehnt werden.

Eine vollständige Befreiung von der Erbschaftsteuer, wie sie etwa VertreterInnen des BDI fordern, lehnen wir kategorisch ab. Die Notwendigkeit solch großzügiger Steuergeschenke ist schlichtweg nicht gerechtfertigt

Zusammenfassung der drei Steuerklassen zu einer

Das derzeitige Erbschaftsrecht unterscheidet zwischen drei Steuerklassen, die nach Verwandtschaftsgrad gestaffelt sind.

Wir fordern die Zusammenfassung dieser Steuerklassen zu einer. Es ist nicht einsehbar, warum der Ehepartner des Erblassers geringere Steuern zahlen sollte, als bspw. ein guter Freund. Steuersätze und Freibeträge bei Erbschaften und Schenkungen sollten unabhängig vom Verwandtschaftsgrad einheitlich geregelt werden. Ehepartnern und Kindern sollten die bestehenden Versorgungsfrei-beträge weiterhin angerechnet werden.

Stärkere Besteuerung hoher Erbschaften

Die bestehenden Steuersätze für die verschiedenen Vermögensklassen sollen so verändert werden, dass hohe Erbschaften deutlich höher als bisher besteuert werden.

Zum einen kann dies durch die Anhebung der Steuersätze bei steuerpflichtigem Erwerb über einer

Millionen Euro, insbesondere des Spitzensteuersatzes erfolgen. Zum anderen greift der derzeitige Spitzensteuersatz erst bei einem steuerpflichtigen Erwerb von über 25 Mio. Euro. Dieser Wert sollte deutlich abgesenkt werden und spätestens bei 10 Mio. Euro greifen.

Steuerschlupflöcher schließen

Die zahlreichen Möglichkeiten, die in Deutschland existieren, um die Zahlung der Erbschaftsteuer teilweise oder ganz zu vermeiden, müssen abgeschafft werden. Hierzu zählen u.a.:

- die Stückelung des zu vererbenden Vermögens in mehrere Schenkungen, durch die eine wiederholte Nutzung der Freibeträge alle 10 Jahre möglich ist.
- Adoption oder Heirat, um in eine niedrigere Steuerklasse zu gelangen
- die Umschichtung von Vermögen in andere Vermögensarten, die einer niedrigeren Besteuerung unterliegen

Die angesprochenen Steuerschlupflöcher könnten größtenteils durch die Umsetzung der zuvor genannten Vorschläge zur Umgestaltung der Erbschaftsteuer behoben werden:

- Abschaffung der 10-Jahres-Regelung bei Freibeträgen
- Zusammenfassung der Steuerklassen zu einer
- Realitätsnahe Bemessung der Vermögensarten, inklusive des Betriebsvermögens
- Gleichbehandlung verschiedener Vermögensarten

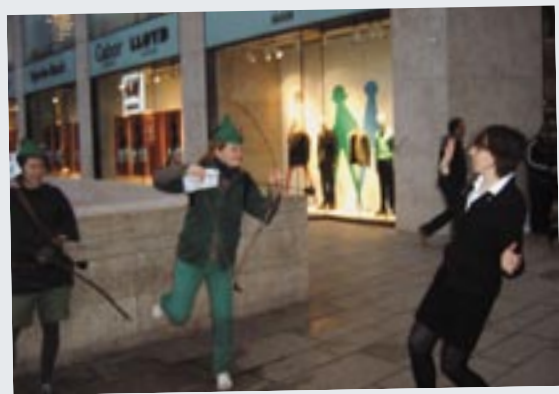
Bei Durchführung der zuvor erwähnten Maßnahmen ist die Erhöhung des Gesamtaufkommens der Erbschaftsteuer auf 15 Mrd. Euro ohne große Hindernisse zu erreichen.

Stärkung von Chancen und gesellschaftlicher Teilhabe durch Umverteilung von Reichtum

Die Einnahmen der Erbschaftsteuer fließen den Ländern zu. Es scheint daher eine naheliegende Möglichkeit zu sein den Umverteilungseffekt durch eine höhere Erbschaftsteuer für sozial- und bildungspolitische Maßnahmen zu nutzen und dadurch individuelle Möglichkeiten für gesellschaftliche Teilhabe zu stärken.

Noya fordert eine deutliche Erhöhung des Erbschaftsteueraufkommens bei gleichzeitiger Aufstockung der Investitionen in ein breit angelegtes und auf soziale Integration statt Selektion zielendes Bildungssystem.





Deine Stimme gegen Reichtum!

Noya bezieht Stellung: Unsere Position für eine Reform der Erbschaftsteuer. Wir wollen eine stärkere Besteuerung von Erbschaften zur Finanzierung eines integrativen Bildungssystems. Nur so brechen wir die ungerechte Verteilung von Reichtum in Deutschland auf!



Positionspapier zur Kampagne von NOYA. network of young altermondialists

verfasst von: Sebastian Bödeker und Hanno Kruse
Layout: Julian Bank
Fotos: von div. noya-Aktiven
Kontakt: info@no-ya.de // weitere Infos: www.no-ya.de

Berlin, im Februar 2008.